

ad § 3 Abs. 3: Lehre

Die notwendigen Erfahrungen und Kompetenzen in der Lehre müssen wie folgt nachgewiesen werden; über Ausnahmeregelungen entscheidet auf begründeten Antrag die Habilitationskommission:

- a) Die Fakultät misst einer didaktisch kompetenten und effizienten Lehre besondere Bedeutung zu. Die Antragstellerinnen und Antragsteller sollen deshalb im ersten Jahr der dokumentierten Lehrtätigkeit an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität mindestens eine möglichst medizindidaktische oder didaktische Weiterbildung durch Kurse / Workshops im Umfang von mindestens 8 Präsenzstunden nachweisen. Anerkannt werden können z.B. Kurse für Didaktik in der Medizin mit anschließender Supervision (entsprechend den Kriterien der Landesakademie für Medizinische Ausbildung NRW (LAMA NRW e.V.) bzw. des Medizindidaktischen Netzwerkes des MFT (MDN)). Diese werden u.a. durch den Bereich Medizindidaktik des Studiendekanats, von weiteren Mitgliedern der LAMA NRW e.V. ([www.lama-nrw.de](http://www.lama-nrw.de)) sowie bundesweit durch das MDN ([www.medidaktik.de](http://www.medidaktik.de)) angeboten. Ein zweiter Didaktik-Kurs im Umfang von 8 Präsenzstunden nach den obenstehenden Kriterien soll im weiteren Verlauf der Lehrtätigkeit ebenfalls absolviert werden.
- b) Eine mindestens dreijährige persönlich erbrachte Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden (mindestens 28 Stunden pro Semester), möglichst innerhalb des Pflichtcurriculums. Die erforderliche Stundenzahl kann auch im Rahmen eines Blockunterrichtes erbracht werden; sie soll jedoch nicht ausschließlich auf eine Praktikumsbetreuung entfallen. Der Nachweis der Lehrleistungen ist auf einem Formblatt (<http://www.medizin.hhu.de/akademische-verfahren/habilitation-umhabilitation-und-ausserplanmaessige-professuren/verfahren/habilitation/downloads.html>) zu führen, das konkrete Angaben zu den verantworteten Veranstaltungen verlangt (u. a. Zeitraum, Titel lt. Stundenplan oder LSF-Veranstaltungsverzeichnis, Anteil der dabei SELBST durchgeführten Veranstaltungen und der resultierende erfüllte Gesamt-Lehrumfang). Zum Nachweis der Qualität der persönlichen Lehrleistung muss über einen Zeitraum von i.d.R. drei Jahren mindestens eine Veranstaltung pro Semester personenbezogen durch die Studierenden evaluiert werden. Die Instrumente können im Studiendekanat per E-Mail angefordert werden (siehe <http://www.medizin.hhu.de/studium-und-lehre/unterstuetzung-im-habil-apl-verfahren.html>). Die Evaluationsergebnisse sind auf dem bereits genannten Formblatt des Studiendekanates (s.o.) zusammenzufassen, die Original-Evaluationsbögen sind bei Antragsstellung vorzulegen. Wird im Rahmen der Lehrevaluationen festgestellt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht über die erforderliche didaktische Befähigung verfügt, so ruht das weitere Verfahren bis zu einer möglichen erneuten Überprüfung nach angemessener Frist, frühestens jedoch nach einem Semester. Dabei kann die Habilitationskommission im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter Art und Umfang der durchzuführenden Lehrveranstaltung bestimmen. Sollten die Lehrevaluationen nicht positiv ausfallen, muss hierzu durch die Antragstellerin oder den Antragsteller Stellung bezogen werden und dies von der Habilitationskommission beurteilt werden. Im Einzelfall kann die Habilitationskommission die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, die entsprechenden Lehrveranstaltungen erneut evaluieren zu lassen. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission.
- c) Die Fakultät misst der kontinuierlichen Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und einer qualifizierten Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden besondere Bedeutung zu. Die Antragstellerinnen und Antragsteller sollen deshalb aus den letzten vier Jahren vor der Antragstellung

mindestens je eine Weiterbildung pro Jahr im Bereich Kernkompetenzen für Nachwuchswissenschaftler/innen z.B. der Medical Research School Düsseldorf nachweisen. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission. Die Teilnahme an einer Fortbildung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis ist verpflichtend.

Auf Antrag kann die Habilitationskommission eine Verkürzung/Anpassung des Zeitraums für die abzuleistenden Kurse gewähren.

Die genannten Nachweise zu Lehrleistung und -kompetenz sind dem Habilitationsantrag unter § 6 Abs. 1 Nr. h beizufügen. Im Einzelnen sind vorzulegen:

- Nachweis über einen Didaktik-Kurs im ersten Jahr der dokumentierten Lehrleistung, möglichst nach LAMA NRW- bzw. MDN-Kriterien
- Nachweis mindestens eines weiteren Didaktik-Kurses, möglichst nach LAMA NRW- bzw. MDN-Kriterien
- Nachweis der dreijährigen und mindestens jährlich evaluierten Lehrleistung durch das ausgefüllte Formblatt mit quantitativen Angaben zur Lehrleistung und der Übersicht über die Ergebnisse der studentischen Evaluation
- Nachweis von mindestens vier weiteren Weiterbildungen zu Kernkompetenzen für Nachwuchswissenschaftler/innen und Hochschullehrer/innen, davon eine Fortbildung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

#### **ad § 4: Schriftliche Habilitationsleistung**

Die kumulative Habilitationsschrift sollte mindestens fünf Originalarbeiten (bzw. Arbeiten, deren Stellenwert in den jeweiligen Fächern einer Originalarbeit entspricht) umfassen. Diese fünf Originalarbeiten müssen sich mit einem übergeordneten, zusammenhängenden Thema beschäftigen. Die Arbeiten sollen in internationalen, in Science Citation Index (JCR-SCI) bzw. dem Journal Citation Reports - Social Science Citation Index (JCR-SSCI) gelisteten Zeitschriften publiziert sein.

#### **ad § 5: Mündliche Habilitationsleistung**

Die mündliche Habilitationsleistung, die einer Bewertung unterliegt, ist ein freier wissenschaftlicher Vortrag in deutscher Sprache vor dem Fakultätsrat von etwa 10 Minuten Dauer mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion. Die Habilitationskommission kann auf begründeten Antrag hin auch einen Vortrag in englischer Sprache zulassen. Der wissenschaftliche Vortrag soll frei und ohne Hilfsmittel gehalten werden.

#### **ad § 6 Abs. 1 Nr. m): Ethische Grundsätze und Gute Wissenschaftliche Praxis**

Die Empfehlungen und Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sind von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in einer Denkschrift zusammengefasst worden (DFG: „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“), die in ihrer aktuellen Fassung unter der Internetadresse der DFG (<http://www.dfg.de/>) abgerufen werden kann. Darüber hinaus und im Besonderen sind die „Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Heinrich-Heine-Universität